

# Genossenschaft Technologiezentrum Linth (TZL)

## Statuten

### I. Firma, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Bezeichnung Technologiezentrum Linth (TZL) besteht mit Sitz in Niederurnen (Ziegelbrücke) eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

#### Art. 2 Zweck

Zweck der Genossenschaft bildet die Beratung der regionalen Unternehmen in Fragen der Technologie und Innovation. Sie fördert den Informationsaustausch zwischen Wirtschaft und Wissenschaft sowie unter ihren Mitgliedern.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann ein Technologiezentrum in der Region eingerichtet werden. Sie kann weitere Technologiezentren betreiben oder sich an deren Betrieb beteiligen.

Die Genossenschaft kann Unternehmungen, die Mitglied der Genossenschaft sind, mit Mikrofinanzierung unterstützen.

Ferner kann sie Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

Die Genossenschaft strebt keinen Gewinn an.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Erwerb

Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in den Kantonen Glarus, Schwyz und St. Gallen können sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung nach Übernahme mindestens eines Anteilscheines. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Ausnahmsweise kann die Verwaltung auch Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte ausserhalb der genannten Kantone die Mitgliedschaft gestatten.

#### Art. 4 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

#### **Art. 5** Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

#### **Art. 6** Ausschluss

Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Genossenschaftsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten.

### **III. Genossenschaftskapital, Anteilscheine und Haftung**

#### **Art. 7** Genossenschaftskapital, Anteilscheine

Die Genossenschaft verfügt über ein nicht-limitiertes Genossenschaftskapital.

Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheines zu nominell Fr. 500.-- verpflichtet. Sie werden den Mitgliedern zu pari ausgegeben. Die Anteilscheine sind nicht verzinslich, nicht veräusserbar und bei Ausscheiden des Mitgliedes nicht rückzahlbar. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

#### **Art. 8** Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. Organe der Genossenschaft**

#### **Art. 9** Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Genossenschaftsversammlung;
2. Verwaltung;
3. Geschäftsstelle;
4. Kontrollstelle.

#### **Art. 10** Genossenschaftsversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Genossenschaftsversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;

- b) Wahl des Präsidenten der Genossenschaft und der Mitglieder der Verwaltung auf jeweils zwei Jahre;
- c) Wahl der Kontrollstelle auf jeweils zwei Jahre;
- d) Abnahme von Jahresbericht, Betriebsrechnung und Bilanz;
- e) Entlastung der Verwaltung;
- f) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Genossenschaftsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung;
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Genossenschaftsversammlung fallen. Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens vier Wochen vor der Genossenschaftsversammlung schriftlich einzureichen.

#### **Art. 11** Einberufung

Die ordentliche Genossenschaftsversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Genossenschaftsversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Kontrollstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

Die Einberufung zur Genossenschaftsversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Beilage der Traktandenliste an die Genossenschafter.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

#### **Art. 12** Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Genossenschaftsversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

#### **Art. 13** Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig. Die Genossenschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### **Art. 14** Leitung, Protokoll

Vorsitzender der Genossenschaftsversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der Sekretär oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt das Protokoll für die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **Art. 15** Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Personen. Die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen.

Jedem Mitglied steht das Vorschlagsrecht zu.

Juristische Personen sind nicht als Mitglieder in die Verwaltung wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Als Präsident der Verwaltung amtiert der Präsident der Genossenschaft. Im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Die Mitglieder sind ins Handelsregister einzutragen.

Die Geschäftsstelle ist der Verwaltung unterstellt.

Die Verwaltungsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar, solange sie die Tätigkeit oder Funktion, die zu ihrer Wahl Anlass gab, ausüben.

#### **Art. 16** Sitzungen, Protokoll

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

#### **Art. 17** Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

### **Art. 18** Befugnisse

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Genossenschaftsversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Genossenschaftsversammlung und deren Vollzug.
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes (Art. 6 dieser Statuten);
- c) Festlegung der Geschäftspolitik;
- d) Überwachung und Kontrolle der Geschäftsstelle;
- e) Wahl des Geschäftsführers;
- f) Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- g) Genehmigung des Budgets;
- h) Erlass eines Verwaltungs- und Organisationsreglementes.

### **Art. 19** Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet. Er behandelt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Verwaltung sowie der Genossenschaftsversammlung aus. Im übrigen gelten für die Geschäftstätigkeit die von der Verwaltung verabschiedeten Reglemente.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme teil.

### **Art. 20** Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von der Genossenschaftsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar. Sie besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Kontrollstelle kann mit staatlichen Aufsichtsorganen zusammenarbeiten.

### **Art. 21** Aufgaben

Die Kontrollstelle hat die in den Artikeln 907 bis 910 OR festgesetzten Rechte und Pflichten.

### **Art. 22** Verantwortlichkeit von Verwaltung und Kontrollstelle

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Genossenschaf tern und Genossenschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

### **Art. 23** Vertretung

Die Genossenschaft wird durch die Verwaltung nach aussen vertreten. Es zeichnen dessen Mitglieder und der Geschäftsführer kollektiv zu zweien. Für die laufenden Geschäfte hat der Geschäftsführer Einzelunterschrift.

### **Art. 24** Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der Verwaltung, der Kontrollstelle sowie die Funktionäre der Geschäftsstelle sind zu Geheimhaltung in allen Beratungs- und Vermittlungsgeschäften der Genossenschaft verpflichtet.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Ausscheiden aus einem Organ bestehen.

## **V. Buchführung und Gewinnverwendung**

### **Art. 25** Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff. OR massgebend.

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Kontrollstelle mindestens 10 Tage vor der Genossenschaftsversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

### **Art. 26** Finanzielles

Die Genossenschaft bestreitet ihren Mittelbedarf durch das Genossenschaftskapital, den Erträgen aus der Vermittlungs- und Beratungstätigkeit und Zuwendungen Dritter.

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftskapital. Eine Haftung der Mitglieder besteht nicht, ebensowenig eine Nachschusspflicht.

Ausscheidende Mitglieder haben weder Anspruch auf das Genossenschaftskapital noch auf die Rückzahlung der von ihnen übernommenen Anteilscheine.

Die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle erfolgt grundsätzlich zu kostendeckenden Ansätzen.

Die Mitarbeit in der Genossenschaftsversammlung, in der Verwaltung und in der Kontrollstelle erfolgt ehrenamtlich.

### **Art. 27** Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## **VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft**

### **Art. 28** Auflösungsbeschluss

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

### **Art. 29** Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Ueberschuss, so ist er dem Kanton Glarus zum Zwecke der Wirtschaftsförderung zur Verfügung zu stellen.

## **VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

### **Art. 30** Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Glarus, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

### **Art. 31** Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Genossenschaftsversammlung am 31. Mai 2010 angenommen worden.